

Amtliche Vermessung

Wichtige Gesetzestexte in der Nachführung

(siehe auch <https://www.cadastr.ch> und <https://are.zh.ch>)

Zuständigkeit

Verordnung über die amtliche Vermessung (211.432.2 vom 18.11.1992)

Art. 43 Zuständigkeit

- 1 Der Kanton ist zuständig für die Durchführung der amtlichen Vermessung.
- 2 Er bezeichnet die Stelle, die für den originalen und massgeblichen Datenbestand der amtlichen Vermessung zuständig ist

Art. 44 Laufende Nachführung

- 1 Die Kantone regeln die Ausführung der Arbeiten durch Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Register eingetragen sind, und qualifizierte Vermessungsfachleute mittels Werkverträgen oder Dienstanweisungen. Vorbehalten bleibt Artikel 46.
- 2 Arbeiten im Bereich der Informationsebenen Fixpunkte, Liegenschaften, Nomenklatur, Hoheitsgrenzen, dauernde Bodenverschiebungen und administrative Einteilungen sowie die Nachführung und Verwaltung der amtlichen Vermessung darf der Kanton nur ausführen lassen durch:
 - a. Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie über eine eigene Dienststelle für Vermessung unter der Leitung eines Ingenieur-Geometers oder einer Ingenieur-Geometerin verfügen, der oder die im Register eingetragen ist;
 - b. Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Register eingetragen sind.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV vom 27.06.2012)

Art 15 Nachführungsstelle

- 1 Die Gemeinden sind zuständig für die laufende Nachführung gemäss Art. 23 VAV. Für besondere Gebiete kann der Regierungsrat die Zuständigkeit abweichend regeln.
- 2 Die Arbeiten der laufenden Nachführung sind durch Personen auszuführen, die im Geometer-Register gemäss Art. 17 ff. der Geometerverordnung vom 21. Mai 2008 eingetragen sind (Nachführungsstellen).

Nachführungspflicht

Verordnung über die amtliche Vermessung (211.432.2 vom 18.11.1992)

Art. 22 Nachführungsgrundsatz

Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht.

Art. 15 Anbringen von Grenzzeichen, Grundsatz

Die Grenzzeichen sind so anzubringen, dass die Grenzen im Feld dauernd erkennbar oder mit einfachen Mitteln auffindbar bleiben.

Art. 16 Anbringen von Grenzzeichen, Zeitpunkt

- 3 Die fehlenden Grenzzeichen müssen angebracht werden, sobald die Umstände es erlauben.

Art. 14a Behebung von Widersprüchen

Widersprüche zwischen den Plänen der amtlichen Vermessung und der Wirklichkeit oder zwischen diesen Plänen werden von Amtes wegen behoben.

Art. 5 Bestandteile der amtlichen Vermessung

Bestandteile der amtlichen Vermessung bilden:

- a. die Fixpunkt- und Grenzzeichen;
- b. die Daten gemäss Datenmodell der amtlichen Vermessung;
- c. der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung;
- d. die zu erstellenden technischen Dokumente;
- e. die Bestandteile und Grundlagen der amtlichen Vermessung alter Ordnung;
- f. der Basisplan amtliche Vermessung.

Art. 6 Datenmodell der amtlichen Vermessung

- 1 Das Datenmodell beschreibt den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in einer normierten Datenbeschreibungssprache.
- 2 Der Objektkatalog umfasst die folgenden Informationsebenen:

a. Fixpunkte;	e. Nomenklatur;	i. dauernde Bodenverschiebungen;
b. Bodenbedeckung;	f. Liegenschaften;	j. Gebäudeadressen;
c. Einzelobjekte;	g. Rohrleitungen;	k. administrative Einteilungen.
d. Höhen;	h. Hoheitsgrenzen;	

Meldepflicht

Verordnung über die amtliche Vermessung (211.432.2 vom 18.11.1992)

Art. 23 Laufende Nachführung

- 1 Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert eines Jahres nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen.
- 2 Die Kantone regeln das Meldewesen und legen die Nachführungsfristen fest.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV vom 27.06.2012)

Art 18. Meldepflicht

- 1 Der Nachführungsstelle werden gemeldet:
 - a. von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern: jede Änderung, die den Inhalt der amtlichen Vermessung betrifft;
 - c. von der Baubehörde: Bauten und Anlagen, die eine Änderung des Inhalts der amtlichen Vermessung bewirken;

Recht zum Betreten des Grundstücks

Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG vom 5.10.2007)

Art. 20 Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung

- 1 Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, die im Auftrag des Bundes und der Kantone handelnden Amtspersonen und beauftragte Dritte beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten zu unterstützen. Insbesondere müssen sie diesen Amtspersonen:
 - a. Zutritt zu privaten Grundstücken gewähren;
 - b. auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Zutritt zu Gebäuden gewähren;
 - c. für die Dauer des Erhebens und Nachführens das Anbringen von technischen Hilfsmitteln auf Grundstücken und an Gebäuden gestatten;
 - d. auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Einsicht in private und amtliche Daten und Unterlagen gewähren.
- 2 Die Amtspersonen und die beauftragten Dritten können nötigenfalls die örtliche Amts- und Vollzugshilfe in Anspruch nehmen.
- 3 Wer das Erheben und Nachführen von Geobasisdaten widerrechtlich behindert, trägt den entstehenden Mehraufwand.

Art. 21 Schutz von Grenz- und Vermessungszeichen

- 1 Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, das vorübergehende oder dauernde Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen auf Grundstücken und an Gebäuden ohne Entschädigung zu dulden.
- 2 Grenz- und Vermessungszeichen können im Grundbuch angemerkt werden.
- 3 Wer Grenz- und Vermessungszeichen widerrechtlich versetzt, entfernt oder beschädigt, trägt die Kosten für deren Ersatz und für die Folgeschäden.

Kosten und Kostentragung

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG vom 24.10.2011)

Art 25 Kostentragung Amtliche Vermessung

- 1 Wer laufende Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung verursacht, trägt die Kosten. Kann keine Verursacherin oder kein Verursacher festgestellt werden, trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Kosten.
- 2 Die Gemeinden können zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung die Nachführungsgebühr um höchstens 15% erhöhen.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV vom 27.06.2012)

Art 10 Schutz der Fixpunkte und Grenzzeichen

- 1 Amtliche Vermessungszeichen müssen durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer nach Weisung der Vermessungsaufsicht gesetzt, beseitigt oder wiederhergestellt werden.

Art 17 Gebühren

Die Baudirektion setzt den Gebührentarif für die laufende Nachführung fest. (BDV vom 23.4.1999 ARV/488/1999)

Art 25 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Vermessungskosten verpflichtet ist die Person, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist.

Art 26 Wiederherstellung von Vermessungszeichen

- 1 Die Kostenträger gemäss §§ 24 und 25 KGeolG können für die Kosten der Wiederherstellung schadhafter oder fehlender Vermessungszeichen auf Verursacherinnen und Verursacher Rückgriff nehmen.
- 2 Sofern die Verursacherin oder der Verursacher nicht festgestellt werden kann, tragen die Kosten für die Wiederherstellung von Vermessungszeichen:
 - a. bei Grenzzeichen zu gleichen Teilen die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer,
 - b. bei Lage- und Höhenfixpunkten 3 die Gemeinden.